|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0746 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 319 |

[*p. 319*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Maria Stehli-Frei, Hausfrau, geboren 1882, wohnhaft in Neuenburg, Rue des Beaux-Arts 11, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte mit Eingabe vom 26. Februar 1944 der Sohn der Gesuchstellerin als deren Vertreter fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei der Rekurrentin die Niederlassung in der Stadt Zürich zu bewilligen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 17. März 1944 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin wohnte von 1935 bis 1940 in Zürich. Die Übersiedlung nach Neuenburg erfolgte wegen beruflicher Versetzung ihres Ehemannes. Dieser starb am 11. September 1943. Die bisher innegehabte Amtswohnung in Neuenburg muß bis spätestens 15. April 1944 geräumt werden. Die drei Söhne der Gesuchstellerin haben aus beruflichen und Studiengründen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich. Walter und Erwin studieren an den Zürcher Hochschulen und wohnen gegenwärtig in Einzelzimmern in Meilen. Der dritte Sohn, Ernst, betätigt sich als zürcherischer Primarlehrervikar und wohnt seit mehreren Jahren in Zürich. Durch den getrennten Wohnsitz der Gesuchstellerin und ihrer Söhne erwachsen derartige Mehrkosten für den Unterhalt der Familie, daß dieser aus der bescheidenen Witwenpension im Betrage von Fr. 150 pro Monat nicht bestritten werden kann. Vermögen versteuert die Gesuchstellerin keines. Durch die Mithilfe des Sohnes Ernst und des Sohnes Erwin, welcher nebst seinem Studium zeitweise als Sekundarlehrervikar amtet, hofft die Gesuchstellerin, ohne fremde Hilfe auszukommen. Dies ist aber nur der Fall, wenn sie mit ihren Söhnen zusammen einen gemeinsamen Haushalt führen kann. Es ist daher für sie eine Existenzfrage, ob ihr dies ermöglicht wird oder nicht. Allenfalls wäre bei getrenntem Wohnsitz der Familienmitglieder ein Sohn gezwungen, das Studium aufzugeben. Unter diesen Umständen kann es nicht verantwortet werden, die Rekurrentin an der Führung des gemeinsamen Haushalts mit ihren Söhnen zu verhindern, weshalb sie in die Lage versetzt werden muß, eine Wohnung mieten zu können.

Nachdem zwei Söhne der Gesuchstellerin aus Studiengründen an die Stadt Zürich gebunden sind, der dritte Sohn bereits in Zürich wohnhaft ist und die Rekurrentin selber früher lange Jahre in dieser Stadt gewohnt hat, kommt es nicht in Frage, sie auf eine Gemeinde in der Nähe von Zürich zu verweisen. Die Verweigerung der Niederlassung in der Stadt Zürich erscheint daher nicht, als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Maria Stehli-Frei betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 12. Februar 1944 aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) Walter Stehli, Bruechstraße, Meilen, als Vertreter der Rekurrentin, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]